

Bundessozialgericht
Az.: 7 RAR 3/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
am 27. September 1973

U r t e i l

RegHauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 27. September 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B r o c k e , die Richter Dr. W i t t e und Dr. H e u ß n e r und die ehrenamtlichen Richter Dr. S c h w a r z b a u e r und L e n z für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 11. November 1970 teilweise aufgehoben.

Das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 17. Juli 1969 wird wie folgt abgeändert:

Unter Abänderung ihres Bescheides vom 20. Dezember 1968 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. Januar 1969 wird die Beklagte verurteilt, dem Kläger für die Zeit vom 18. Dezember 1968 bis zum 20. Januar 1969 Arbeitslosenhilfe unter Berücksichtigung eines Freibetrages für seine Ehefrau von 48,--DM (anstatt von 40,--DM) zu gewähren.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die weitergehende Revision der Beklagten wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die Kosten des Rechtsstreits zur Hälfte zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten über die Höhe der dem Kläger für die Zeit vom 18. Dezember 1968 bis 5. Februar 1969 zustehenden Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe (Alhi).

Der Kläger bezog seit dem 3. September 1968 Alhi mit zwei Familienzuschlägen für seine Ehefrau und sein vierjähriges Kind. Die Beklagte rechnete hierbei das Arbeitseinkommen der Ehefrau nur insoweit an, als es den unter Berücksichtigung eines Kindes erhöhten Freibetrag von 48,--DM überstieg.

Vom 18. Dezember 1968 an erhielt die Ehefrau des Klägers, die zuletzt 67,22 DM wöchentlich verdient hatte, Mutterschaftsgeld in Höhe von 70,49 DM wöchentlich. Die ungekürzte Alhi (Tabellensatz) betrug mit zwei Familienzuschlägen 93,60 DM. Das Mutterschaftsgeld rechnete die Beklagte auf die Alhi insoweit an, als es einen Freibetrag von 40,--DM überstieg; an den Kläger wurden demnach wöchentlich 63,11 DM ausgezahlt (Bescheid vom 20. Dezember 1968). Der Widerspruch des Klägers wurde durch Bescheid vom 22. Januar 1969 mit der Begründung zurückgewiesen, seine Ehefrau habe das gemeinsame Kind nicht überwiegend unterhalten, so daß die Erhöhung ihres Freibetrages um $(20,00 \text{ } \cdot \text{ } 12,00 =) 8,00 \text{ DM}$ nach § 150 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) nicht zulässig sei. Das Einkommen der Ehefrau und die ungekürzte Alhi ergäben zusammen 164,09 DM; der Anteil jedes der drei Familienmitglieder betrage daher 54,69 DM. Der nach Abzug dieses Anteils der Ehefrau von ihrem Einkommen noch verbleibende Betrag von $(70,49 \text{ } \cdot \text{ } 54,69 =) 15,80 \text{ DM}$ sei geringer als die Hälfte des auf das Kind entfallenden Unterhaltsanteils.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Nachdem am 22. Januar 1969 ein weiteres Kind hinzugekommen war, erhöhte das Arbeitsamt mit Verfügung vom 11. Februar 1969 den Freibetrag der Ehefrau um den Betrag für ein Kind um 8,00 DM auf 48,00 DM und gewährte dem Kläger vom 22. Januar 1969 an eine Alhi von 105,60 ./.. (70,49 ./.. 48,00) = 83,11 DM.

Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid vom 22. Januar 1969 hat der Kläger am 3. Februar 1969 mit der Begründung Klage erhoben, es sei nicht gerechtfertigt, daß er während der Mutterschutzzeit seiner Ehefrau weniger Alhi erhalte als vorher; das Mutterschaftsgeld dürfe überhaupt nicht angerechnet werden. Er beantragte, ihm eine höhere Alhi zu gewähren. Das Sozialgericht (SG) Bayreuth hat die Bescheide des Arbeitsamts insofern für rechtmäßig angesehen, als das Mutterschaftsgeld als Einkommen der Ehefrau nach § 150 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AVAVG auf die Alhi angerechnet worden ist. Jedoch sei dabei der Freibetrag der Ehefrau zunächst auf 48,00 DM und für die Zeit seit der Geburt des zweiten Kindes - unter Berücksichtigung des seither gewährten Zweitkindergeldes (wöchentlich 5,77 DM) - auf 50,23 DM zu erhöhen. Die von der Beklagten angewandte pauschale Berechnungsweise des Unterhaltsbeitrages der Ehefrau bei der Prüfung des überwiegenden Unterhalts der Kinder sei an sich richtig. Jedoch müsse dabei die Alhi selbst außer Betracht bleiben; demnach habe die Ehefrau zunächst das einzige Kind und danach beide Kinder überwiegend unterhalten. Demgemäß hat das SG die Beklagte unter Abänderung ihrer Bescheide vom 20. Dezember 1968, vom 22. Januar 1969 und vom 30. Januar 1969 verurteilt, höhere Alhi für die Zeit vom 18. Dezember 1968 bis zum 5. Februar 1969 zu gewähren, und zwar unter Berücksichtigung eines Freibetrages von 48,00 DM ab 18. Dezember 1968 (anstatt

- 4 -



- 4 -

40,00 DM) und von 50,23 DM ab 22. Januar 1969 (anstatt 48,00 DM); im übrigen hat es die Klage abgewiesen (Urteil vom 17. Juli 1969).

Gegen dieses Urteil hat allein die Beklagte die - vom SG zugelassene - Berufung eingelegt. Während des Berufungsverfahrens hat die Beklagte mit Bescheid vom 31. März 1970 dem Kläger nachträglich die ungekürzte Alhi für die Zeit vom 21. bis 27. Januar 1969 gewährt, weil seine Ehefrau in dieser Zeit nur Mutterschaftshausgeld in Höhe von 4,03 DM täglich erhalten hatte. Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten mit Urteil vom 11. November 1970 zurückgewiesen und zur Begründung ausgeführt: Für die Höhe einer zu gewährenden Alhi sei maßgeblich, inwieweit "das Einkommen, das nach § 150 zu berücksichtigen ist, den Unterstützungssatz nach § 148 Abs. 5 erreicht" (§ 149 Abs. 1). Deshalb könne bei der Feststellung des anzurechnenden Einkommens auf die Alhi nicht auch diese selbst als Einkommen miteinbezogen werden. Das sei aber der Fall, wenn die Alhi bei der Feststellung der Erhöhungsbeträge für die Freibeträge gemäß § 150 Abs. 1 Satz 2 - 5 AVAVG mitberücksichtigt werde. Im übrigen lasse sich das auch nicht durchführen, weil bei Prüfung der Voraussetzungen des § 150 Abs. 1 AVAVG noch gar nicht feststehe, ob und in welcher Höhe Alhi gewährt werde. Es könne auch nicht, wie das die Beklagte getan habe, bei der Feststellung des überwiegenden Unterhalts durch den Angehörigen, für den ein erhöhter Freibetrag in Frage komme, der ungekürzte Tabellensatz angesetzt werden, weil die tatsächlich gezahlte Alhi stets niedriger sei, Unterhalt aber nur mit tatsächlich vorhandenen Mitteln gewährt werden könne.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte die - vom LSG zugelassene - Revision eingelegt. Sie rügt eine Verletzung des § 150 AVAVG und führt hierzu insbesondere aus:

Die Entscheidung des LSG entspreche nicht der gesetzlichen Bestimmung in § 150 Abs. 1 Satz 2 AVAVG, die eindeutig besage, daß nur demjenigen Erhöhungsbeträge zustünden, der weitere Personen überwiegend unterhalte. Da sowohl der Kläger als auch seine Ehefrau Einkünfte gehabt hätten - der Kläger Alhi und die Ehefrau Mutterschaftsgeld - und beide Ehegatten nach § 1603 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) alle verfügbaren Mittel für den Unterhalt ihrer Kinder aufwenden müßten, sei davon auszugehen, daß der Ehegatte das Kind überwiegend unterhalte, der das höhere Einkommen habe. Die Schwierigkeit, die darin bestehe, daß die Höhe der Alhi von der Höhe des dem anderen Ehegatten zustehenden Freibetrages abhängt, berechtige nicht dazu, die tatsächlichen Verhältnisse außer Acht zu lassen und die dem Arbeitslosen tatsächlich zur Verfügung stehenden Mittel überhaupt nicht zu berücksichtigen. Der gesetzlichen Regelung werde es am ehesten gerecht, wenn der ungekürzte Tabellensatz als Einkommen des Arbeitslosen berücksichtigt werde. Dieser Berechnungsweg sei auch allein praktikabel. Für die Beurteilung, wer von beiden Ehegatten den überwiegenden Unterhalt für das gemeinsame Kind gewähren könne, sei deshalb zu berücksichtigen, wer von beiden - ohne Berücksichtigung der Verhältnisse des anderen - Anspruch auf das höhere Einkommen habe. Das rechtfertige es, als Ausgangswert für die Beurteilung der Frage, welcher Ehegatte das Kind überwiegend unterhält, die vollen ungekürzten Ansprüche der Ehegatten, also das gesamte Einkommen des nicht arbeitslosen Ehegatten und die ungekürzte Alhi des arbeitslosen Ehegatten, zugrunde zu legen. Bei Anwendung dieser Grundsätze seien ihre Bescheide

- 6 -



- 6 -

nicht zu beanstanden. Wegen der Ausführungen der Beklagten im übrigen wird auf den Inhalt ihrer Revisionsbegründung Bezug genommen.

Die Beklagte beantragt,
das angefochtene Urteil und das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 17. Juli 1969 aufzuheben und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Der Kläger ist im Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nicht vertreten.

II

Die Revision der Beklagten ist zulässig, aber nur zum Teil begründet.

Im Rahmen der Prüfung der Bedürftigkeit des Arbeitslosen ist gemäß § 150 Abs. 1 AVAVG idF des 5. ÄndG vom 15. November 1963 (BGBl I 789) u.a. das Einkommen des mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten zu berücksichtigen, soweit es 40,--DM in der Woche übersteigt. Die Bescheide der Beklagten sind - wovon auch SG und LSG ausgehen - insoweit nicht zu beanstanden, als darin das von der Ehefrau des Klägers während der hier streitigen Zeit bezogene Mutterschaftsgeld, das an die Stelle ihres Arbeitseinkommens getreten war, grundsätzlich als in diesem Sinne anrechenbares Einkommen behandelt worden ist. Es hat Lohnersatzfunktion und gehört nicht zu den in § 150 Abs. 4 AVAVG als anrechnungsfrei aufgeführten Einkunftsarten (vgl. BSG SozR Nr. 7 zu § 150 AVAVG; BSG 27, 297). Es wird auch in der entsprechenden Regelung des § 138 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 25. Juni 1969 (BGBl I 582) nicht in diesem Sinne unter den Ausnahmen

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

aufgeführt; auch ruht nach § 118 Nr. 2 AFG der Anspruch einer Arbeitslosen während des Bezuges von Mutterschaftsgeld. Da die Beklagte andere Kürzungen des dem Kläger nach der Tabelle zu § 148 Abs. 5 AVAVG zustehenden Hauptbetrages (zuzüglich der Familienzuschläge) nicht vorgenommen hat, kommt es für die Entscheidung nur noch darauf an, ob bei der Anrechnung des Einkommens seiner Ehefrau der Freibetrag richtig angesetzt ist. Gemäß § 150 Abs. 1 Satz 2 AVAVG erhöht sich der Freibetrag des Ehegatten um 20,--DM für jede Person, die er aufgrund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht überwiegend unterhält; dieser Erhöhungsbetrag mindert sich allerdings nach Satz 5 der Vorschrift um einen für die unterhaltene Person gewährten Familienzuschlag oder das Kindergeld. Maßgebend für die Entscheidung ist daher, ob die Ehefrau des Klägers zunächst das einzige Kind und später die beiden Kinder - wie SG und LSG meinen -, oder ob sie - wie die Beklagte meint - erst von der Geburt des zweiten Kindes an eines der beiden Kinder überwiegend unterhalten hat. Dabei kann nach Wortlaut und Sinn der Vorschrift nicht zweifelhaft sein, daß es hier auf die Leistung des überwiegenden Unterhalts gerade während der Zeit der Arbeitslosigkeit ankommt, also nicht etwa auf die Verhältnisse in der Zeit vorher. Es ist auch kein Grund dafür ersichtlich, bei der Prüfung der Frage, ob der Ehegatte des Arbeitslosen ein gemeinsames Kind überwiegend unterhält, das Einkommen des Arbeitslosen selbst unberücksichtigt zu lassen. Der Hinweis in § 150 Abs. 1 Satz 3 AVAVG, wonach der Arbeitslose nicht mitzurechnen ist, kann nur bedeuten, daß er selbst nicht zu den von seinem Ehegatten unterhaltenen Personen gehört, für die dessen Freibetrag erhöht wird.

- 8 -



- 8 -

Wesentliches Einkommen des Alhi-Berechtigten ist nun aber im Regelfalle gerade die Alhi. Zur Alhi gehören Familienzuschläge für die von ihm zu unterhaltenden Angehörigen. Sie dient nach § 149 Abs. 1 AVAVG nicht nur dazu, seinen eigenen Lebensunterhalt sondern auch den seiner Angehörigen, für die ein Anspruch auf Familienzuschlag besteht, zu bestreiten. Von der Sache her ist also kein Grund dafür ersichtlich, die Alhi als das in der Regel wesentliche Einkommen des Alhi-Empfängers bei der Prüfung, ob sein Ehegatte ein gemeinsames Kind überwiegend unterhält, unberücksichtigt zu lassen. Es ist nicht denkbar, daß der Gesetzgeber bei dieser Regelung gerade den Regelfall, daß beide Ehegatten einem gemeinsamen Kind unterhaltspflichtig sind, übersehen hätte. Hätte er hierbei die Berücksichtigung der Alhi ausschließen wollen, so hätte das im Gesetz zum Ausdruck kommen müssen. Vielmehr hat der Gesetzgeber offenbar die Schwierigkeit nicht erkannt, die sich in der praktischen Anwendung daraus ergibt, daß in diesen Fällen die Höhe der Alhi von der Höhe des Freibetrages für den Ehegatten abhängig ist, die Höhe dieses Freibetrages aber wiederum durch die Höhe der Alhi mittelbar, nämlich bei der Prüfung der überwiegenden Unterhaltsgewährung, mit bestimmt wird. Dabei kann der Senat nicht der Auffassung des SG und des LSG folgen, daß die Alhi als eine gegenüber der Unterhaltspflicht der Ehefrau subsidiäre Leistung bei deren Unterhaltspflichten überhaupt nicht berücksichtigt werden könne. Die Frage, ob die Ehefrau des Arbeitslosen einen Dritten überwiegend unterhält, ist eine außerhalb dieses Verhältnisses liegende Vorfrage, die nach den tatsächlich vorliegenden Umständen zu beurteilen ist; hierbei kann aber das Einkommen des Arbeitslosen aus der Alhi nicht unberücksichtigt bleiben.

- 9 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

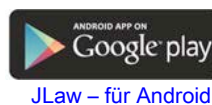
- 9 -

Das von der Beklagten bei Prüfung der Frage des überwiegenden Unterhalts angewandte Verfahren, wonach das Einkommen der Betroffenen zusammengerechnet und dann wieder gleichmäßig auf die unterhaltenen Personen aufgeteilt wird, ist im Prinzip nicht zu beanstanden. Für die schnelle Bearbeitung von Massenerscheinungen ist eine pauschale Berechnungsweise allein praktikabel. Sie findet ihre Rechtfertigung schon darin, daß das Gesetz selbst hier mit Pauschalsätzen arbeitet. Individuelle Verhältnisse können dabei - von besonderen Ausnahmefällen vielleicht abgesehen - keine Berücksichtigung finden. Schon aus diesem Grunde kann auch nicht berücksichtigt werden, ob einer der Ehegatten etwa durch persönlichen Arbeitsaufwand im Haushalt mehr an Unterhaltsleistungen erbringt als der andere. Abgesehen davon, daß es nach Sinn und Zweck der Regelung ohnehin nur auf den finanziellen Aufwand für den Unterhalt ankommen kann, würde die Berücksichtigung persönlicher Leistungen auch zu einer dem Sinn der Regelung nicht entsprechenden Benachteiligung des Arbeitslosen führen; da regelmäßig er - nicht der berufstätige Ehegatte - den überwiegenden Teil der persönlichen Leistungen erbringen wird, würde die Erhöhung des Freibetrages für den Ehegatten dadurch gefährdet. Da es bei der Prüfung, ob der Ehegatte des Arbeitslosen ein gemeinsames Kind überwiegend - d.h. mehr als zur Hälfte - unterhält, auf die zur Zeit der Arbeitslosigkeit tatsächlich vorliegenden wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie ankommt, darf die Beklagte aber grundsätzlich nur den von ihr dem Arbeitslosen tatsächlich gewährten Alhi-Betrag berücksichtigen. Es läßt sich aus keinem Grunde rechtfertigen, zum Nachteil des Arbeitslosen hierfür einen höheren fiktiven Betrag anzusetzen. "Richtig" ist ein - zunächst versuchsweise eingesetzter - Freibetrag dann, wenn er durch die rechnerische Gegenprobe, bei der

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

man die danach errechnete Alhi in die Unterhaltsprüfung einsetzt, bestätigt wird. Kommt es dabei im Einzelfall infolge der gegenseitigen Abhängigkeit der Faktoren zu einem Zirkelschluß, so gibt es allerdings zwei mögliche Lösungen, von denen keine die "richtige" ist; insoweit ist die gesetzliche Regelung lückenhaft. Nach Auffassung des Senats würde es aber dem Sinn und Zweck des Gesetzes und dem mutmaßlichen Willen des Gesetzgebers bei einer Kürzungsvorschrift nicht entsprechen, die in diesen Fällen entstehende Unklarheit zu Lasten des Arbeitslosen gehen zu lassen; seine Alhi soll im Ergebnis nicht weiter gekürzt werden, als es die tatsächlichen Einkommensverhältnisse rechtfertigen. In diesen Fällen ist also der höhere Freibetrag anzusetzen.

Geht man dementsprechend im vorliegenden Fall für die erste Zeit davon aus, daß die Ehefrau des Klägers das - einzige - Kind nicht überwiegend unterhält und daher nur der einfache Freibetrag von 40,--DM anzusetzen ist, so errechnet sich für den Kläger ein Alhi-Betrag von 93,60 ./.. (70,49 ./.. 40.--) = 63,11 DM. Berücksichtigt man diesen Betrag bei der Unterhaltsprüfung, so ergibt sich, daß danach die Ehefrau das Kind doch überwiegend unterhält und ihr Freibetrag also um 8,--DM zu erhöhen ist. Die dadurch bedingte Erhöhung der Alhi auf 71,11 DM hat dann aber zur Folge, daß - setzt man nunmehr diesen Betrag ein - der Kläger selbst und nicht die Ehefrau das Kind überwiegend unterhält. Es handelt sich also um einen Fall, in dem es offenbleibt, ob die Ehefrau das Kind im Sinne der - insoweit lückenhaften - Regelung des § 150 Abs. 1 Satz 2 AVAVG überwiegend unterhält. Maßgebend ist also der höhere Freibetrag. SG und LSG haben daher im Ergebnis zutreffend erkannt, daß für den Zeitraum bis zur Geburt des zweiten Kindes ein Freibetrag von 48,--DM (anstatt 40,--DM) zu berücksichtigen ist.

- 11 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

Dagegen ist die Revision der Beklagten hinsichtlich des Zeitraumes von der Geburt des zweiten Kindes an begründet. Die Beklagte ist in der hierfür maßgebenden Alhi-Verfügung vom 11. Februar 1969 (im Urteil des SG irrtümlich als "Meldekarteneintrag vom 30.1.1969" bezeichnet) zu-
treffend davon ausgegangen, daß die Ehefrau des Klägers (nur) eines der zwei Kinder überwiegend unterhält. Sie hat auf den nunmehr 105,60 DM betragenden Tabellensatz demgemäß das um den erhöhten Freibetrag ermäßigte Einkommen der Ehefrau mit $(70,49 \text{ ./. } 48,00 =) 22,49 \text{ DM}$ angerechnet und so die Alhi auf 83,11 DM festgestellt. Setzt man zur Gegenprobe diesen Betrag in die Unterhaltsprüfung ein, so ergibt sich bei einem Gesamteinkommen von $83,11 + 70,49 = 153,60 \text{ DM}$ ein Unterhaltsanteil von jeweils 38,40 DM. Das Einkommen der Ehefrau übersteigt ihren eigenen Anteil um $(70,49 \text{ ./. } 38,40 =) 32,09 \text{ DM}$. Das ist mehr als die Hälfte eines, aber weniger als die Hälfte zweier Kinderanteile. Die Gegenprobe hat also die Richtigkeit des Ansatzes (nur) eines Kinderfreibetrages bestätigt. Hierbei hat die Beklagte zu Recht - zugunsten des Klägers - angenommen, daß er selbst nicht etwa deshalb beide Kinder überwiegend unterhält, weil sein Einkommen etwas höher ist als das seiner Ehefrau; nach § 150 Abs. 1 Satz 2 AVAVG kommt es auf jede einzelne Person an, die überwiegend unterhalten wird. Dieses Ergebnis ändert sich auch nicht, wenn man, wie es das SG getan hat, das Zweitkindergeld in Höhe von 5,77 DM wöchentlich berücksichtigt. Dann erhöht sich das tatsächliche Gesamteinkommen um diesen Betrag auf 159,37 DM und der Einzelanteil auf 39,84 DM. Der hiernach den Eigenanteil der Ehefrau übersteigende Betrag ihres Einkommens von $(70,49 \text{ ./. } 39,84 =) 30,65 \text{ DM}$ reicht wiederum nur aus, um ein Kind, nicht beide Kinder, überwiegend zu unterhalten. Die - von der Beklagten unterlassene - Berücksichtigung des Kindergeldes würde aber in Anwendung des § 150 Abs. 1 Satz 5 AVAVG im Endergebnis zu einem geringeren

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

Freibetrag und damit auch zu einer geringeren Alhi für den Kläger führen, als ihm tatsächlich gewährt worden ist. Die gegen die - nach § 96 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zum Gegenstand des Verfahrens gewordene - Alhi-Verfügung der Beklagten vom 11. Februar 1969 (im Urteil des SG als Meldekarteneintrag vom 30. Januar 1969 bezeichnet) und auf Gewährung einer höheren Alhi ab 22. Januar 1969 gerichtete Klage ist daher unbegründet und muß abgewiesen werden. Abzuweisen ist die Klage auch hinsichtlich der Gewährung einer höheren Alhi für den 21. Januar 1969. Dadurch, daß die Beklagte dem Kläger mit Bescheid vom 31. März 1970 für die Zeit vom 21. bis zum 27. Januar 1969 nachträglich den vollen Alhi-Satz ohne Anrechnung von Einkommen der Ehefrau gewährt hat, ist er insoweit klaglos gestellt.

Das angefochtene Urteil war dementsprechend teilweise aufzuheben und das erstinstanzliche Urteil entsprechend abzuändern.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

